



Turn und Sportverein
Niedernhall e.V.

SATZUNG



SATZUNG des Vereins

T S V Niedernhall

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 30. Juli 1907 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Niedernhall e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niedernhall und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Künzelsau unter der Registriernummer VR 15 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ⇒ ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
 - ⇒ außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und wird dann wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu. Dessen Entscheidung ist bindend.

Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den gesetzlichen Vertretern gegenüber abzugeben.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und den Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die kassenführenden Hauptabteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können

diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- ⇒ die Mitgliederversammlung
- ⇒ der Hauptausschuss
- ⇒ der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im neuen Geschäftsjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, dem „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Stadt Niedernhall und durch Aushang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - ⇒ Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - ⇒ Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - ⇒ Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
 - ⇒ Entlastung des Vorstandes
 - ⇒ Wahl des Vorstandes
 - ⇒ Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen gem. § 6 der Vereinssatzung
 - ⇒ Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - ⇒ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und von einem der Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:

- ⇒ das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- ⇒ die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - ⇒ die Mitglieder des Vorstandes
 - ⇒ die Abteilungsleiter/innen
 - ⇒ der/die stellvertretende/r Abteilungsleiter/innen
 - ⇒ der/die Öffentlichkeitsreferent/in

- ⇒ der/die Sportwart/in
- ⇒ der/die Vertreter/in der Senioren/innen und Fördermitglieder
- ⇒ dem/der Jugendleiter/in
- 2. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.
- 3. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - ⇒ die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen
 - ⇒ die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - ⇒ die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - ⇒ Berufung gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes
 - ⇒ die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - ⇒ bis zu drei Vorsitzende
 - ⇒ der/die Kassierer/in
 - ⇒ der/die Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist Einzelvertretungsberechtigt. Ohne Einschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis sind die Vorsitzenden jedoch an die Beschlüsse der Vorstandsmitglieder gebunden, die vor Ausübung der Vertretung gefasst werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied aus seinen Reihen kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzung leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und dessen Stellvertreter/in und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten ihre Mittel aus den Mitgliedsbeiträgen und die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden. Die Kassenführung ist nach Festlegung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung durch das Finanzamt in der Hauptkasse zusammenzuführen.
5. Die Abteilungen können Sparten bilden, um ihren Sportbetrieb zu organisieren.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 5 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, der/die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hiervon ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niedernhall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05. Juli 2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 24. April 2009. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Niedernhall, den 08. Juli 2013

Unterschriften

Yvonne Schweigert Vorsitzende

Ralf Herrmann Vorsitzender

Dr. Jens Ehrmann Vorsitzender

Astrid Strehle Kassiererin

Ruth Berndt Schriftführerin

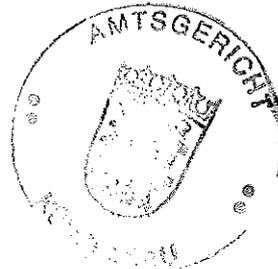
The image shows five handwritten signatures, each written over a horizontal line. From top to bottom, the signatures correspond to: Yvonne Schweigert, Ralf Herrmann, Dr. Jens Ehrmann, Astrid Strehle, and Ruth Berndt. The signatures are written in dark ink and are clearly legible.

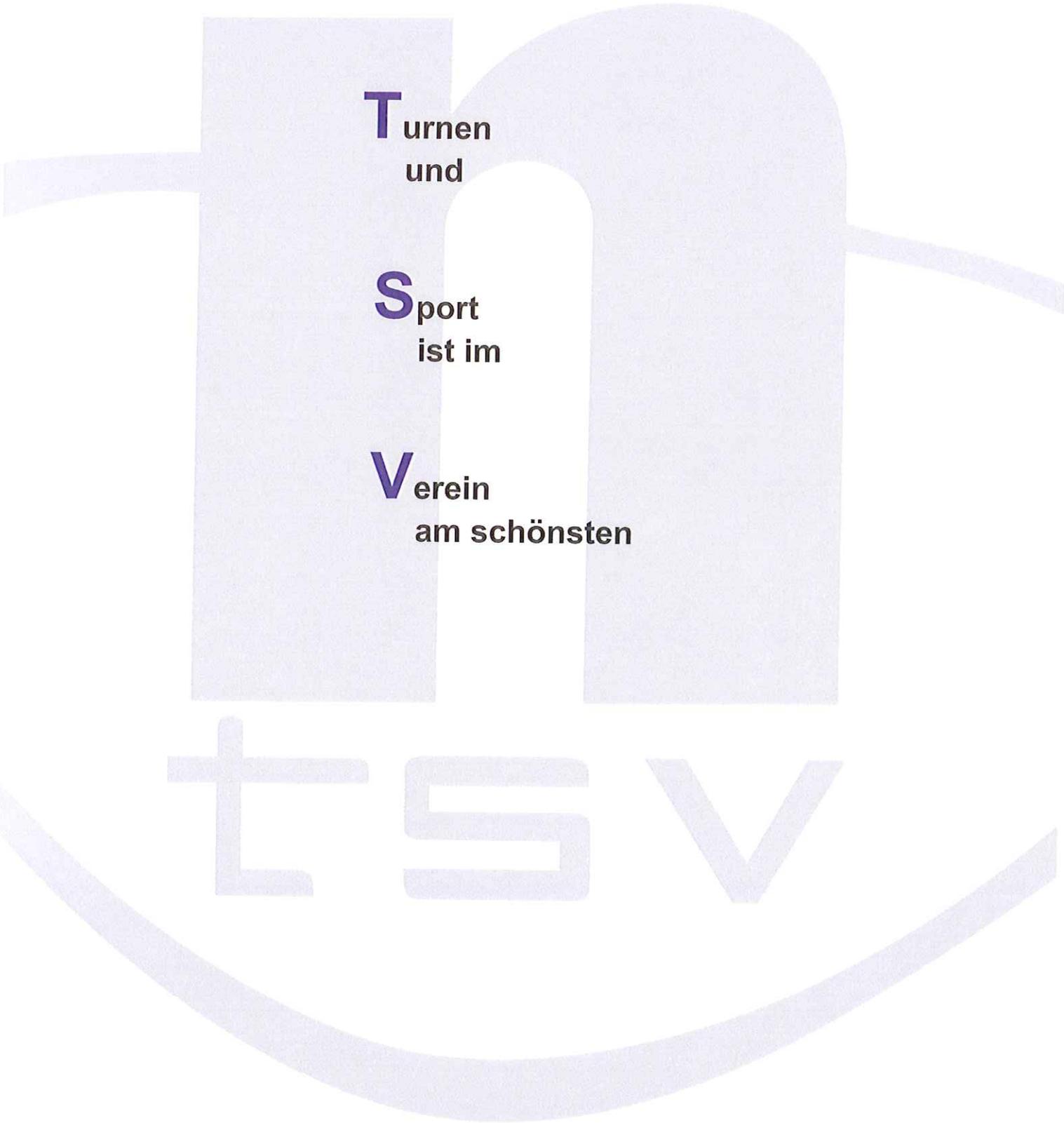
Die Satzungsänderung wurde am 22. Juli 2013 in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Künzelsau unter VR 15, laufender Nummer 12, eingetragen.

Amtsgericht

Künzelsau, den 22.07.2013


- Müller
Rechtspflegerin





Turnen
und

Sport
ist im

Verein
am schönsten

tsv